

## MERKBLATT ÜBERGANGSREGELUNGEN

Mit 1.1.2020 ist der neue Kollektivvertrag für Angestellte in Information und Consulting (IC-KV) in Kraft getreten, der dem bisherigen „Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting“ (RKV) nachfolgt.

Bis auf kleinere Klarstellungen und redaktionelle Bereinigungen kommen die Regelungen des bisherigen RKV im neuen IC-KV unverändert zur Anwendung. **Die große Neuerung besteht aber darin, dass der IC-KV ab 1.1.2020 zwei wichtige Sonderregelungen für Mitgliedsbetriebe der Berufsgruppe Buchhaltung im FV UBIT beinhaltet.**

- **Anrechnung von Vordienstzeiten**

Ab 1.1.2020 regelt § 17 Abs 8 IC-KV, dass künftig **nur noch facheinschlägige Tätigkeiten als Buchhalter, Personalverrechner oder Bilanzbuchhalter bei der Einstufung in diesen Berufsfeldern zu berücksichtigen sind.** Dies ist ein großer Unterschied zur Grundregelung des KVs, wonach jegliche Zeiten zu berücksichtigen sind, sofern sie der Einstufung in einer bestimmten Verwendungsgruppe entsprochen haben.

*„Für Mitgliedsbetriebe des Fachverbands UBIT in der Berufsgruppe Buchhaltung gilt abweichend vom letzten Satz, dass bei der Einstufung für Tätigkeiten als Buchhalter, Personalverrechner und Bilanzbuchhalter jene Verwendungsgruppenjahre angerechnet werden, wenn ein Dienstnehmer diese in einer entsprechenden facheinschlägigen Tätigkeit verbracht hat.“*

- **Branchenspezifische Berufsbeispiele**

Die Mindestgrundgehaltstabelle wurde mit Spezifika der Berufsgruppe ergänzt. Neben den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen und Berufsbeispielen kennt der IC-KV ab 1.1.2020 auch **branchenspezifische Berufsbeispiele für die Berufsgruppe Buchhaltung.**

Dies bedeutet, dass in Ergänzung zu den allgemeinen Beschreibungen der Verwendungsgruppen I-VI auch branchen- und berufsspezifische Besonderheiten und Tätigkeitsbezeichnungen in den IC-KV aufgenommen wurden.

In § 20 Abs 2 IC-KV ist festgehalten, dass die Neuregelung keinen automatischen Eingriff bzw. „Durchgriff“ auf bestehende Arbeitsverhältnisse schafft („*Bereits vor dem 1.1.2020 vorgenommene Einstufungen ändern sich durch diese Beschreibung nicht.*“). Bestehende Einstufungen bleiben somit unverändert, können aber allenfalls durch einzelvertragliche Vereinbarungen abgeändert werden.

Sollte es in der Vergangenheit Diskussionen über die korrekte Einstufung eines Arbeitsverhältnisses gegeben haben, kann ebenso künftig die neue Beschreibung argumentativ herangezogen werden.

Für Neueintritte ab 1.1.2020 sind die ergänzenden Regelungen zur Verwendungsgruppenbeschreibung jedenfalls uneingeschränkt anzuwenden.